

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 406 - 406

Das Recht des Empfängers noch nicht fälliger Wechsel, durch deren Begebung und Acceptation eine fällige Forderung getilgt werden soll, eine angemessene Zinsvergütung in Abzug zu bringen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ception kommen, so würde schon der Mangel einer bestimmten Erklärung des Beklagten darüber, ob er Redhibition oder Preisminderung verlange, ein Hinderniß sein. Wie nämlich der hier anwendbare §. 909. des bürgerl. Gesetzbuchs ausspricht, gibt es nicht etwa Hauptfehler, welche das Verlangen der Redhibition rechtfertigen, und Nebenfehler, auf deren Grund Preisminderung gefordert werden kann, sondern es hat der Käufer, wenn er Fehlerhaftigkeit der Waare behauptet, die Wahl zwischen der Aufhebung des Kaufes und der Minderung des Kaufpreises, und es wäre daher Sache des Beklagten gewesen, sich über die Wahl zwischen dem alternativ zustehenden Rechte zu erklären. Eine solche Erklärung war aber vorzüglich in dem vorliegenden Falle erforderlich, weil, wenn der Beklagte sich für Preisminderung entschieden hätte, die geforderte Preisdifferenz aller Wahrscheinlichkeit nach den Betrag einer *causa minuta* nicht überstiegen haben würde. In jedem Falle kann aber auf Beweis der Fehlerhaftigkeit der Waare nur erkannt werden, wenn eine Erklärung vorliegt, ob Redhibition oder Preisminderung verlangt werde, zumal jene in vielfachen Beziehungen von andern factischen Voraussetzungen abhängt, als diese.

70.

Wann ist die Existenz eines Contocorrentverhältnisses anzunehmen?

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat December 1867.

Die Existenz eines Contocorrentverhältnisses unter Kaufleuten kann nur dann angenommen werden, wenn die Absicht derselben, daß die von dem einen oder andern Theile geleisteten Zahlungen, beziehentlich die Gegenforderungen nicht auf bestimmte Forderungen angerechnet, vielmehr die Gesamtsummern des auf jeder Seite Geleisteten zu bestimmten Zeitabschnitten zusammengezählt und mit einander verglichen, und auf diese Weise die Differenz zwischen den beiden Gesamtsummern (Saldo) gefunden werden soll, aus einer deshalb getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung oder aus der gleichmäßigen Buchung der Geschäfte in den Handelsbüchern mit Bestimmtheit zu erkennen ist.

71.

Das Recht des Empfängers noch nicht fälliger Wechsel, durch deren Begebung und Acceptation eine fällige Forderung getilgt werden soll, eine angemessene Zinsvergütung in Abzug zu bringen.

Entscheidung des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts vom Monat August 1867.

Wenn man auch von der Ansicht ausgeht, daß im kaufmännischen Geschäftsverkehre durch die Begebung und Acceptation von Wechseln zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit diese Verbindlichkeit